

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Für unsere Lieferungen gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern und soweit zwischen uns und dem Käufer nicht schriftlich und übereinstimmend etwas anderes vereinbart worden ist. Anderslautende Geschäftsbedingungen der Käufer sind für unsere Lieferungen unverbindlich, auch wenn sie von uns nicht ausdrücklich beanstandet oder zurückgewiesen werden.

2. Vertragsabschluss, Aufträge

Unsere Angebote gelten nur für umgehende Entscheidung. Mündliche oder telefonische Abmachungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Nach Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns können die Aufträge vom Käufer nur dann noch widerrufen oder geändert werden, wenn wir einem Widerruf oder einer Änderung in Berücksichtigung des Standes der Vorarbeiten schriftlich zustimmen.

Aufgelaufene Kosten bei Widerruf oder Mehrkosten bei Änderungen gehen zulasten des Käufers. Vorbehalten bleiben Änderungen, die auf einer gegenüber dem Auftrag offensichtlich unrichtigen Auftragsbestätigung beruhen, sofern uns die Unrichtigkeit vom Käufer sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich bekannt gegeben wird.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager, ausschliesslich Verpackung und Nebenkosten. Sie können jederzeit und ohne vorherige Anzeige geändert werden. Eine Anpassung erfolgt insbesondere, wenn sich die dem Verkauf zugrundeliegenden Material- und Fabrikationspreise verändern. Massgeblich für den Preis sind die Materialpreise am Tag des Auftragsingangs in unserem Hause.

4. Verpackung

Holzverpackungen wie Euro-Holzpaletten und -Rahmen leihweise oder im Austausch. Für Gebinde, das nicht innert einem Monat in gutem Zustand retourniert oder ersetzt wird, erfolgt Verrechnung. Kartonverpackungen werden verrechnet und nicht zurückgenommen.

5. Versand

Der Versand sämtlicher Waren erfolgt insbesondere auch bei Franko-Lieferungen stets auf Gefahr des Käufers.

6. Frachtkosten

Ohne anderslautende Abmachungen expedieren wir die Waren nach unserer Wahl, in der Regel auf die kostengünstigste Versandart. Die Frachtkosten gehen zulasten des Käufers, ebenso allfällige Nachnahme- und Einzugskosten.

7. Lieferfristen, Liefertermine

Die von uns nach bestem Ermessen genannten Lieferfristen und Liefertermine sind für uns nicht bindend. Lieferfristen beginnen erst zu laufen, wenn über alle Einzelheiten des Auftrages Übereinstimmung erzielt ist, und der Käufer die ihm obliegenden Verpflichtungen wie zu liefernde Unterlagen (Zeichnungen, Funktionsbeschreibungen usw.), Anzahlung und andere gemäss Vertrag, erfüllt hat.

8. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, gleichgültig ob sie in unseren Werken oder bei unseren Lieferanten auftreten, entbinden uns ganz oder teilweise von den eingegangenen Lieferverpflichtungen. Sie berechtigen uns, nach unserer Wahl entweder, die von uns genannten Lieferfristen hinauszuschieben oder die Lieferung ganz oder teilweise zu unterlassen, ohne dass hieraus dem Käufer irgendwelche Entschädigungs- oder andere Ansprüche uns gegenüber entstehen würden.

Alle nach Vertragsabschluss eintretenden Erhöhungen von Tarifen und Gebühren wie Transportkosten, Versicherungsprämien, Zölle usw. gehen zulasten des Käufers, auch wenn wir Transportversicherung und Verzollung gemäss Vertrag übernommen haben. Ermässigungen werden dem Käufer gutgeschrieben.

9. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Auslieferung, 1/3 bzw den Rest des Betrages 30 Tage dato Faktura netto, ohne Abzug in Schweizer Franken bzw. in der in der Auftragsbestätigung festgelegten Währung. Überweisungsspesen gehen zulasten des Käufers.

Für verspätete Zahlung wird Verzugszins zuzüglich sämtliche Inkassokosten verrechnet. Die Höhe des Zinssatzes bemisst sich nach dem Kontokorrent-Zinssatz für ungedeckte Kredite der Zürcher Kantonalbank, Zürich. Er beträgt jedoch mindestens 8 % pro Jahr.

Die Zahlung verfallener Beträge darf aus keinem Grund verweigert werden. Ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung ist der Käufer nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber auf dem Wege der Verrechnung zu tilgen. Hält der Käufer die festgelegten Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird er zahlungsunfähig, werden unsere sämtlichen Guthaben ihm gegenüber, gleichgültig, welches die vereinbarten Zahlungsstermine sind, zur Zahlung fällig und können von uns sofort eingefordert werden. Gelangt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, steht uns ausserdem und ohne den Käufer besonders zu mahnen, das Recht zu, vom Liefervertrag zurückzutreten. Der Käufer hat uns für den entstandenen Schaden vollen Ersatz zu leisten. Wir sind weiter berechtigt, alle dem Käufer bereits bestätigten, aber noch nicht ausgeführten oder in Ausführung befindlichen Aufträge fristlos zu annullieren.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Wir sind berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

11. Werkzeuge, Vorrichtungen und Warenmuster

Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben unser Eigentum, auch wenn der Käufer die Kosten hierfür ganz oder teilweise übernommen hat.

Waren, die wir dem Käufer zu Versuchszwecken oder zur Bemusterung überlassen haben, bleiben unser Eigentum und sind auf unser Verlangen unverzüglich an unser Domizil zurückzusenden

12. Qualität, Mass- und Mengentoleranzen

Unsere Qualitätssicherung arbeitet nach den Normen und Vorschriften der SAQ. Es gelten als Mass- und Mengentoleranzen jene des VSM, subsidiär nach DIN-Normen.

13. Mängelrügen

Mängelrügen müssen binnen einer nicht erstreckbaren Frist von 8 Tagen nach Empfang der Ware durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Käufer muss uns überdies Gelegenheit bieten, die beanstandete Ware im Zustand der Anlieferung zu besichtigen und zu prüfen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach oder erfolgt die Mängelrüge verspätet, so ist jede Gewährspflicht unsererseits ausgeschlossen.

14. Gewährspflicht

Im Falle von gerechtfertigten Beanstandungen oder Mängelrügen beschränkt sich unsere Haftung nach unserer Wahl entweder auf den kostenlosen Ersatz oder Reparatur der beanstandeten bzw. mangelhaften Ware. Darüber hinaus hat der Käufer uns gegenüber keine weiteren Ansprüche. Somit hat der Käufer kein Recht auf Wandelung, Minderung oder irgendeinen Schadenersatz, wie z.B. wegen entgangenem Gewinn.

Ausgeschlossen sind insbesondere auch Ansprüche des Käufers auf Ersatz von indirektem, unmittelbarem oder mittelbarem Schaden oder Folgeschaden sowie sonstiger Kosten, die dem Käufer im Zusammenhang mit der gerechtfertigterweise beanstandeten Ware entstanden sind.

Eine Beanstandung oder Mängelrüge gibt dem Käufer kein Recht, die Zahlung der beanstandeten Ware nicht vertragskonform vorzunehmen. Die durch mangelfreie Ware ersetzte mangelhafte Ware fällt in unser Eigentum zurück.

Aus Prospekten oder sonstigen Unterlagen sowie aus Angaben unseres Personals kann der Käufer keine Zusicherung der Eignung der Waren für den vom Käufer mitgeteilten Verwendungszweck im Einzelfall ableiten und damit auch keine Haftung unsererseits für eine solche Eignung geltend machen.

15. Geistiges Eigentum

Lösungsvorschläge, Zeichnungen, technische Beschreibungen, Projektunterlagen und sonstige von uns abgegebenen Unterlagen werden vom Käufer als unser Betriebsgeheimnis anerkannt und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Insbesondere ist es dem Käufer untersagt, Unterlagen oder zu Versuchszwecken oder Bemusterung zur Verfügung gestellte Waren weder zum Gegenstand von Anfragen an Dritte noch zur Eigenfertigung zu benutzen. Wer solches tut macht sich strafbar und wird uns gegenüber schadenersatzpflichtig.

Diese Bestimmungen sind insbesondere auch dann wirksam, wenn Lösungsvorschläge, Bemusterungen und andere Unterlagen im Zusammenhang mit einem Angebot abgegeben werden und kein Auftrag zustande kommt, auch wenn der Käufer die Kosten für die Angebotsausarbeitung ganz oder teilweise übernommen hat.

16. Patent- und Musterschutz

Es ist nicht unsere Sache abzuklären, ob vom Käufer beschriebenes bzw. bestelltes Material oder Ware geeignet ist, sei es durch seine Beschaffenheit, sei es durch eine bestimmte Weiterverarbeitung oder Verwendung, zu einer Verletzung von Patent-, Muster- oder anderen gewerblichen Schutzrechten Dritter zu führen. Der Käufer haftet in diesen Fällen allein; weder

das Angebot noch die Lieferung der Ware bewirken irgendwelche Haftung unsererseits.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus einem Verkauf ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile das Domizil unserer Gesellschaft.

**3F-AKTIENGESELLSCHAFT
FÜR FLEXIBLE FERTIGUNG**

Lindenmattstrasse 9, CH-5616 Meisterschwanden / Schweiz